



Stand: 3/2019

Satzung des Motor Sport Club (MSC) Grenzland 1982 e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Motor Sport Club (MSC) Grenzland 1982 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Eschweiler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist Mitglied im ADAC

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Motorsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports
 - Betätigung auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen
 - Durchführung und Teilnahme an Motorsportveranstaltungen
 - Förderung des Kameradschaftlichen und fairen Umgangs der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern
 - Treffen geeigneter Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern
 - Errichtung und Instandhaltung der den vorher genannten Satzungszwecken als Grundlage dienenden Motorsportanlage und seine Bestandteile



Stand: 3/2019

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied:
Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person, kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
2. Fördermitglieder:
Fördermitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie dürfen die Sportanlage des Vereins nur gegen Bezahlung nutzen.

Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliche Mitglieder des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten, gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Bei 25 Jahren Zugehörigkeit im Verein, wird man automatisch zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein Bewerber dies dem Vorstand schriftlich mitteilt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme/Ablehnung des Bewerbers. In der nächsten Jahreshauptversammlung wird durch eine Mitgliederabstimmung diese bestätigt oder revidiert. Bei dieser sollte der Bewerber Persönlich anwesend sein.



Stand: 3/2019

§ 7 Beiträge

Beitragssätze werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c. die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC Nordrhein Regionalclub notwendig erscheint.
3. Die Streichung nach Abs. II c, darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Nordrhein ausgesprochen werden.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.



Stand: 3/2019

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordrhein Regionalclub stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per Email einzuladen.

Der ADAC Nordrhein Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu verständigen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln, nichtbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.



Stand: 3/2019

2. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
3. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Nordrhein/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
6. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der zweite Vorsitzende
3. Der Geschäftsführer

a. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

b. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

c. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

d. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden Geschäftsführers und des Kassierers zulässig.



Stand: 3/2019

e. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

f. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Nordrhein Regionalclub geführt werden.

§ 12 Erfassung persönlicher Daten

Zur Umsetzung der in §2 definierten Ziele des Vereines sowie der effizienten Abwicklung der Mitgliedschaft (§ 5) sind die im Folgenden aufgelisteten persönlichen Daten zwingend erforderlich:

1. Vollständiger Name (Name, Vorname)
2. Geburtsdatum
3. Emailadresse
4. Telefonnummer
5. Bild für den Clubausweis
6. IBAN des Bankkontos von dem der Mitgliedsbeitrag eingezogen werden soll
7. Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen
8. Ggf. Funktion des Mitglieds im Verein (z.B. Sportwart)

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wobei der zweite Prüfer, im darauffolgenden Jahr den ersten ersetzt. Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein neuer zweiter Prüfer gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.



Stand: 3/2019

§ 14 Satzungsänderungen

1. Der Club übernimmt auf Verlangen des ADAC Nordrhein Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Nordrhein Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke, einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH (München), die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Eschweiler.